

## MKGE 7 Nr. 4

Mkg, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_7\\_Nr\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_4)

FR: ATMC 7 n° 4

IT: STMC 7 n. 4

### Erwägungen

#### E. 9

Nr. 4 Art. 57 MStG schreibt vor: «Ist der Täter in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden und ist das Urteil, seit mindestens zwei Jahren vollzogen, so kann der Richter ihn auf sein Gesuch in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich oder vergleichsweise festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.» Ein Schaden war im vorliegenden Falle nicht zu ersetzen. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit berechnet sich, da der Gesuchsteller die Probezeit bestanden hat, vom Zeitpunkt seiner bedingten Entlassung, das heisst vom 14. Januar 1954 an (vgl. MI(GE 5 Nr. 14, 62, BGE 79 IV 4). Die zweijährige Minimalfrist des Art. 57 MStG ist demnach verstrichen. Das kann jedoch, auch wenn sich der Gesuchsteller seit seiner Entlassung aus der Strafanstalt wohlverhalten hat – was hier zu trifft –, nicht ohne Weiteres zur Bewilligung der Rehabilitation führen. Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, steht die Wiedereinsetzung immer noch im Ermessen des Richters, der auch auf die übrigen Umstände des einzelnen Falles Rücksicht nehmen muss. Solche Umstände liegen namentlich im Verhalten und Charakter des Verurteilten und in der Dauer, auf welche er in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden war. Ein Verurteilter, dem die Ehrenrechte für zehn Jahre entzogen worden sind, soll in der Regel nicht gleich behandelt werden, wie einer, gegen den diese Nebenstrafe nur für zwei Jahre ausgesprochen wurde. Durch die Wiedereinsetzung wird dem Verurteilten ein Teil der Nebenstrafe erlassen. Die Wiedereinsetzung schon nach zwei Jahren auszusprechen, hiesse einen um so grosseren Abstrich machen, je schwerer sich der Verurteilte vergangen hatte und je ehrloser er sich durch sein Verhalten darstellte (vgl. auch MI(GE 5 Nr. 94, 95). Ein solches schematisches Vorgehen wäre insbesondere dann nicht am Platz, wenn die Einstellung, wie hier, als Nebenstrafe zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe wegen Verräterei ausgesprochen worden war; denn Verräter sollen nicht nach kurzer Zeit schon wieder am öffentlichen Leben des Landes teilnehmen können, dessen Untergang sie herbeiführen wollten. Da die Dauer der Einstellung nach der Schwere des Verschuldens und insbesondere nach dem Grade der Ehrlosigkeit, die der Täter durch die Tat offenbart hat, zugemessen wird, kann es nicht der Sinn des Gesetzes sein, dass die Einstellung nach Verhängung der Hauptstrafe unter der Voraussetzung blossen Wohlverhaltens und allenfalls der Schadensdeckung schematisch auf zwei Jahre verkürzt wird. Dies widerspräche auch dem Gedanken, der den Gesetzgeber bei der Regelung der bedingten Entlassung geleitet hat. Da diese erst nach Verhängung von zwei Dritteln der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zulässig ist (Art. 31 MStG), hat der Richter in der Regel auch die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit frühestens nach Ablauf von zwei Dritteln ihrer Dauer zu

Nr. 4, 5

### **E. 10**

bewilligen, zumal wenn man erwägt, dass durch den Erlass von einem Drittel der Freiheitsstrafe die Einstellungsfrist auch entsprechend früher zu laufen beginnt (vgl. auch das Urteil des MI(G v.18. März 1957 i. S. B.). Eine Abweichung von diesem Grundsatz erscheint nur zulässig, wenn ganz besondere Verhältnisse vorliegen, namentlich, wenn der Verurteilte eine besonders verdienstliche Tat begangen hat (analog Art. 59 Abs. 3 MStG). 25. März 1958, Rehabilitationsgesuch Sch.) 5. Der «Vorteil» im Sinne der Art. 172 und 174 MStG braucht nicht von erheblicher Bedeutung zu sein; es genügt jede Besserstellung, auch eine solche moralischer Natur, wie sie z. B. das Schützenabzeichen verschafft. Idealkonkurrenz zwischen den erwähnten Bestimmungen und Art. 78 MStG.

### **E. 11**

n'est pas nécessaire que l'«avantage», au sens des art. 172 et 174 CPM, soit de grande importance; chaque amélioration de situation suffit, même si elle ne devait être que morale, comme par ex. celle que procure l'insigne de bon tireur. Il y a concours idéal des dispositions citées avec l'art. 78 CPM. Non è necessario che il «vantaggio», ai sensi degli artt. 172 e 174 CPM, sia di grande importanza. È sufficiente un qualsiasi miglioramento della situazione, anche solo di carattere morale, come p. es. il procurarsi un distintivo di buon tiratore. Esiste concorso ideale tra le disposizioni citate e l'art. 78 CPM. Mit Recht versteht das Divisionsgericht unter dem Vorteil, den der Täter nach Art. 172 Ziff. 1 Abs. 1 und Art. 174 MStG beabsichtigen muss, nicht bloss einen Vermögensvorteil, sondern jeden realen Vorteil (MI(GE 4 Nr. 92 S. 204 und Nr. 172 Er.v. I). Die Auffassung jedoch, dass er von erheblicher Bedeutung oder, wie der Beschwerdegegner sich ausdrückt, von materiellem Wert sein müsse, findet im Gesetz keine Stütze. Nach dem Wortlaut genügt jede Besserstellung, auch eine solche moralischer Natur. Den gleichen Sinn hat nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 74 IV 56, 75 IV 169) der Ausdruck in Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, dessen Text mit dem des Art. 172 Ziff. 1 Abs. 1 MStG wortlich übereinstimmt. Diese Bestimmung anders auszulegen, besteht umsoweniger Anlass, als sie ausnahmslos Tatbestände zum Gegenstand hat, die Art. 251 StGB unter Strafe stellt; es wäre stossend, den Täter, der eine Urkunde ohne dienstliche Bedeutung fälscht, verschieden zu behandeln, je nachdem, ob das bürgerliche oder das Militärstrafgesetz zur Anwendung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.